



DIÖZESE
INNSBRUCK

Diözesanblatt

Amtliche Mitteilungen der Diözese Innsbruck

Inhalt

Dokumentation

- 44. Enzyklika „Magnifica humanitas“ von Papst Leo
- 45. Botschaft von Papst Leo zum 6. Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 26. Juli 2026
- 46. Presseerklärung zur Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 08. bis 10. Juni 2026

Gesetze

- 47. Statut Pfarrgemeinderat
- 48. Geschäftsordnung Pfarrgemeinderat
- 49. Wahlordnung Pfarrgemeinderatswahl

Pastorale Praxis

- 50. Landesfeiertag – 15.08.2026

Personalnachrichten

- 51. Personelle Veränderungen
- 52. Diözesane Gremien/Kommissionen, kirchliche Vereinigungen/Stiftungen
- 53. Ehrungen: Bischöfliche Amtsrät:innen
- 54. Jubiläen
- 55. Todesfälle

Mitteilungen

- 56. Zur Information und Beachtung

Dokumentation

44. Enzyklika „Magnifica humanitas“ von Papst Leo

Die Enzyklika „Magnifica humanitas – Über die Bewahrung des Menschen im Zeitalter der künstlichen Intelligenz“ ist unter folgendem Link abrufbar: www.vatican.va/content/leo-xiv/de/encyclicals/documents/20260515-magnifica-humanitas.html.

Dokumentation

45. Botschaft von Papst Leo zum 6. Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 26. Juli 2026

Die Botschaft von Papst Leo zum Weltgebetstag der Großeltern und älteren Menschen ist unter folgendem Link abrufbar: www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/grandparents/documents/20260615-messaggio-nonni-anziani.html.

Dokumentation

46. Presseerklärung zur Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 08. bis 10. Juni 2026

Österreichs Bischöfe tagten im Rahmen ihrer traditionellen Sommervollversammlung in Mariazell zu folgenden Themen:

- Künstliche Intelligenz (KI) entwaffnen und das Menschliche stärken
- Orden und Diözesen: Gemeinsamer Dienst an den Menschen

- Die Bischofskonferenz wählt als Vorsitzenden und Stellvertreter: Erzbischof Franz Lackner und Bischof Manfred Scheuer.

Die Presseerklärung ist unter folgendem Link abrufbar: www.bischofskonferenz.at/2026/presseerklaerung-zur-sommervollversammlung-2026.

Gesetze

47. Statut Pfarrgemeinderat

I. Wesen und Ziel

1. Der Pfarrgemeinderat ist jenes Gremium der

Pfarrgemeinde bzw. Filialkirche (nachfolgend jeweils nur Pfarre genannt), das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre und des Seelsorgeraumes mitverantwortlich unterstützt und – im Rahmen

der diözesanen Gesetzgebung – in Fragen des pfarrlichen Lebens zusammen mit dem Pfarrer entscheidet.

2. Wo es die pastoralen Gegebenheiten nahelegen, kann ein PfarrgemeindeNrat, also ein gemeinsames Gremium für den Seelsorgeraum gewählt werden. Dieser übernimmt dann die Aufgaben der einzelnen Pfarrgemeinderäte und eines Seelsorgeraumrates. Für den PfarrgemeindeNrat, gelten die Bestimmungen des Statuts des Pfarrgemeinderates und der dazugehörigen Ordnungen jeweils idgF analog.
3. Das Ziel ist die Verwirklichung einer im Glauben lebendigen und missionarischen Gemeinde auf der Basis des II. Vatikanischen Konzils: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände. (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution 1). Dieses Ziel konkretisiert sich in der Planung und Sicherung der gemeindlichen Grundvollzüge Liturgie, Verkündigung und Diakonie.
4. Die Pfarrgemeinde als lebendige Gemeinschaft braucht die laienapostolischen Gruppen und die verantwortliche Mitarbeit der Gläubigen in den verschiedensten Bereichen des kirchlichen Lebens. Sie lebt in besonderer Weise in kleinen Gruppen und kleinen Gemeinschaften. Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit den verschiedenen Gruppierungen und einzelnen Verantwortlichen eng zusammen.
4. Förderung der gegenseitigen Information zwischen Pfarrbevölkerung, pfarrlichen Gruppen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und dem Pfarrgemeinderat. Nach Möglichkeit soll alle zwei Jahre eine Pfarrversammlung abgehalten werden.
5. Koordination und Zusammenarbeit im überpfarrlichen Bereich (Seelsorgeraum, Dekanat, Diözese, Ökumene, interkultureller und interreligiöser Dialog).
6. Vertretung der Pfarre innerkirchlich und in der Öffentlichkeit (politische Gemeinde, Vereine, Schule, u.a.)
7. Hinwendung und Kontaktpflege zu Menschen im Pfarrgebiet, unabhängig von ihrem Religionsbekenntnis.

II. Aufgaben des Pfarrgemeinderates und des PfarrgemeindeNrates

1. Erkennen der seelsorglichen und sozialen Situation im Pfarrgebiet und im Seelsorgeraum.
2. Erarbeitung konkreter und erreichbarer pastoraler Ziele und Schwerpunkte, Planung geeigneter Maßnahmen und Initiativen, Sorge für die Durchführung, sowie regelmäßige Auswertung der Arbeitsergebnisse
3. Förderung der pfarrlichen Gruppen und Gewinnung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Auswahl, Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für das Ehrenamt, Sorge um die Aus- und Weiterbildung).

III. Zusammensetzung

1. Der Pfarrgemeinderat besteht aus
 - a. gewählten,
 - b. berufenen,
 - c. amtlichen Mitgliedern

Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss gewählt sein.

Pro Funktionsgruppe soll nur eine Person als amtliches Mitglied entsandt werden (siehe III.4.).

Bei Pfarrseelsorgerinnen/Pfarrseelsorgern und Jugendleiterinnen/Jugendleitern, die für einen Seelsorgeraum angestellt sind, ergibt sich die Mitgliedschaft in den einzelnen Pfarrgemeinderäten aus den lokalen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen laut Aufgabenbeschreibung.

Vikare sind nicht Mitglieder des PGR, können aber eingebunden werden.

2. Der PfarrgemeindeNrat besteht aus
 - d. gewählten,
 - e. berufenen,
 - f. amtlichen Mitgliedern

analog zum Pfarrgemeinderat. Pro Pfarre soll die Anzahl der aus den Pfarren gewählten bzw. delegierten Mitglieder im Verhältnis zur Anzahl der Katholikinnen/Katholiken in den jeweiligen Pfarren stehen.

3. Als Richtzahl für den gesamten Pfarrgemeinderat (gewählte, berufene und amtliche Mitglieder zusammen) wird empfohlen:
 - Pfarren bis 1000 Katholikinnen/Katholiken: 8
 - Pfarren darüber hinaus: 12

Im PfarrgemeindeNrat gilt folgende Richtzahl: mindestens 12 Personen, maximal jedoch 16 Personen.

4. Als amtliche Mitglieder gelten:
 - a. Pfarrer/Pfarrprovisor
 - b. Pfarrkuratorinnen/Pfarrkuratoren bzw. Pfarrkoordinatorinnen/Pfarrkoordinatoren
 - c. Kooperatoren
 - d. Ständige Diakone
 - e. Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Pfarrebene (Pfarrseelsorgerinnen/Pfarrseelsorger, Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer, Jugendleiterinnen/Jugendleiter)
 - f. Vertreterinnen/Vertreter des Pfarrkirchenrates (vgl. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Innsbruck idgF).

5. Jugendvertretung und Jugendforum

In jedem Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat muss es mit Blickrichtung auf die Jugendpastoral eine Jugendvertretung geben. Diese soll primär von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst wahrgenommen werden.

Sollte dies aufgrund der pastoralen Situation in einer Pfarre nicht möglich sein, wird diese Aufgabe einem dafür beauftragten Jugendforum im Seelsorgeraum übergeben, das aus Jugendlichen und Erwachsenen zusammengesetzt ist.

6. Es ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.
7. Die gewählten und amtlichen Mitglieder können mit 2/3 Mehrheit weitere Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berufen.

IV. Funktionsperiode

1. Die Wahl zum Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat wird durch die Wahlordnung geregelt.
2. Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates/PfarrgemeindeNrates beträgt fünf Jahre.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes sind alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu informieren. Die Nachbesetzung erfolgt zeitnah (in der darauffolgenden Sitzung) durch Nachrücken eines Ersatzmitgliedes oder durch Berufung eines geeigneten Pfarrmitgliedes (siehe III.6.).
4. Bei Ausscheiden einer/eines Jugendvertreterin/Jugendvertreters wird die/der Nachfolgerin/Nachfolger möglichst von Jugendlichen und jungen Er-

wachsenen nominiert und vom Pfarrgemeinderat berufen (siehe III. 4.)

5. Sämtliche personelle Änderungen werden von den Obleuten an die Abteilung Pfarre und Gemeinschaften des Pastoralen Bereichs SEELSORGE.leben gemeldet.

V. Mandatsausübung

1. Die Erfüllung des Mandats erfordert:
 - a. Teilnahme an den Sitzungen,
 - b. entsprechende Weiterbildung
 - c. Kontakt zur Pfarrgemeinde
 - d. Eintreten für die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates
 - e. Mitverantwortung für den Seelsorgeraum.
2. Das Mandat erlischt:
 - a. durch Ablauf der Funktionsperiode (das ist mit der Konstituierung des neugewählten Pfarrgemeinderates)
 - b. durch Verzicht
 - c. durch Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft (Wählbarkeit, Amt)
 - d. durch unentschuldigtes Fernbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen
 - e. durch groben Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht

Über den Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft bzw. wegen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit, hat der PGR zu befinden (siehe auch GO idgF).

VI. Innere Organisation

1. Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates ist der Pfarrer/Pfarrprovisor bzw. beim PfarrgemeindNrat, jener Pfarrer/Pfarrprovisor, dem die Mehrzahl der Pfarren anvertraut ist.

Aus dem Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat wird ein Laie/eine Laiin als Obfrau/Obmann gewählt, der/dem die Geschäftsführung und die Sitzungsleitung übertragen werden.

Ein weiteres Mitglied beim PfarrgemeindeNrat wird als Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass der Obmann/die Obfrau oder Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter aus der katholikenmäßig größten Pfarre kommt.

Der Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat wählt aus seinen Reihen eine/einen Schriftführerin/Schriftführer.

2. Hat der Pfarrgemeinderat zwölf oder mehr Mitglieder bzw. handelt es sich um einen Pfarrgemeindevorstand, soll er einen Vorstand einrichten. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus fünf Personen.

Zum Vorstand gehören unbedingt der/die Seelsorgeraumleiterin/Seelsorgeraumleiter, Pfarrer/Pfarrprovisor, die/der Pfarrkuratorin/Pfarrkurator oder Pfarrkoordinatorin/Pfarrkoordinator, die Obfrau/der Obmann und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates/Pfarrgemeindevorstandes tritt mindestens zwei Wochen vor jeder Pfarrgemeinderatssitzung zusammen. Er wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bzw. von der Obfrau/dem Obmann einberufen.

- a. Erstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Pfarrgemeinderatssitzung.
- b. Entscheidungen, die nicht aufgeschoben werden können, werden vom Vorstand getroffen. Diese müssen bei der darauffolgenden Sitzung des Pfarrgemeinderates behandelt werden. Es gilt die Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates.
3. Der Pfarrgemeinderat/Pfarrgemeindevorstand kann für verschiedene pastorale Aufgaben Arbeitskreise einrichten bzw. dafür Verantwortliche bestellen. Diese müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören.

Der Pfarrgemeinderat/Pfarrgemeindevorstand muss darauf achten, dass er mit den Arbeitskreisen bzw. mit den Verantwortlichen in lebendigem Kontakt steht.

4. Die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates/Pfarrgemeindevorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese ist integrierender Bestandteil des Statuts.

VII. Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat (vgl. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Innsbruck, idgF)

1. Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert gegenseitige Information und einvernehmliches Vorgehen von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat. Es ist auf eine gute Kommunikation zwischen diesen Gremien im Sinne eines gemeinsamen, der Pastoral dienenden Wirkens zu achten.

2. In seiner Sorge um die Finanzen hat der Pfarrkirchenrat eine Dienstfunktion inne. Um dieser Wirklichkeit besser zu entsprechen, nimmt eine/einen Vertreterin/Vertreter des Pfarrkirchenrates ex officio an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates/Pfarrgemeindevorstandes teil. Ihre/seine Aufgabe ist es, den Pfarrgemeinderat über die wesentlichen Inhalte der Pfarrkirchenratssitzungen (insbesondere das vorgesehene Budget, den Jahresabschluss / die Kirchenrechnung, größere Vorhaben in nächster Zeit) wie auch den Pfarrkirchenrat über pastoralen Planungen und Initiativen des Pfarrgemeinderates zu informieren.

VIII. Pfarrgemeinderat und Seelsorgeraumrat (vgl. Statut Seelsorgeraumrat idgF)

1. Das Konzept der Seelsorgeräume der Diözese Innsbruck sieht vor, dass die Pfarren im rechtlichen Sinn in ihrer Eigenständigkeit erhalten bleiben.
2. Der Seelsorgeraum erfordert die Bereitschaft zur Vernetzung und eine verbindliche Zusammenarbeit der im Seelsorgeraum miteinander verbundenen Pfarren. Dazu ist in jedem Seelsorgeraum ein Seelsorgeraumrat einzurichten, falls diese Aufgabe nicht ohnehin durch einen Pfarrgemeindevorstand abgedeckt wird.
3. Das Statut für den Seelsorgeraumrat sieht die Vertretung der einzelnen Pfarren durch Pfarrkuratorinnen/Pfarrkuratoren bzw. Pfarrkoordinatorinnen/Pfarrkoordinatoren, die Pfarrgemeinderats-Obleute bzw. eine fix delegierte Person aus dem Pfarrgemeinderat vor.

IX. Vorgangsweise bei Auslegungsfragen und schweren Konflikten

Bei Auslegungsfragen zum Statut oder der Geschäftsordnung können der Vorsitzende oder die Obleute des Pfarrgemeinderates die/den Pfarrgemeinderatsreferentin/Pfarrgemeinderatsreferenten kontaktieren.

Bei schweren Konflikten in Auslegungsfragen oder auch anderen Fällen gilt folgende Vorgehensweise:

1. Konflikt im Pfarrgemeinderat lösen. Ist das nicht möglich, dann
2. Dekan einbinden. Ist der Konflikt weiter nicht gelöst, dann
3. Pfarrgemeinderats-Referentin/-Referent einbin-

den. Ist der Konflikt auch so nicht lösbar, dann

4. legt die/der Pfarrgemeinderats-Referentin/-Referent den Fall der/dem Leiterin/Leiter des Pastoralen Bereichs SEELSORGE.leben vor. Diese entscheiden gemeinsam mit dem Generalvikar.

X. In-Kraft-Treten

1. Dieses Statut wird vom Diözesanbischof mit

Rechtswirksamkeit vom **01.09.2026** in Kraft gesetzt.

2. Im selben Zeitpunkt treten das bisherige Statut des Pfarrgemeinderates sowie alle sonstigen mit der nun geltenden Regelung in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2026-126)

Gesetze

48. Geschäftsordnung Pfarrgemeinderat

1. Der Pfarrgemeinderat wird mindestens viermal im Arbeitsjahr vom Vorsitzenden (Pfarrer) und von der Obfrau/vom Obmann unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Außerdem ist eine Pfarrgemeinderats-Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

2. Die Tagesordnung erstellt der Vorsitzende (Pfarrer) mit der Obfrau/dem Obmann, gegebenenfalls mit dem Vorstand. Sie wird spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich (z.B. durch Anschlag) verlautbart und den Mitgliedern schriftlich bzw. per E-Mail zugestellt.

Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung sind vor Sitzungsbeginn bei der Obfrau/beim Obmann einzubringen.

3. Wenn der Vorsitzende (Pfarrer) an der Sitzung nicht teilnehmen kann, kann er die Obfrau/den Obmann, die/den Pfarrkuratorin/Pfarrkurator oder die/den Pfarrkoordinatorin/Pfarrkoordinator beauftragen, ihn zu vertreten (ausgenommen Vetorecht).

4. Die Sitzungsleitung wird von der Obfrau/dem Obmann wahrgenommen. Bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

5. Über den Ablauf der Sitzung hat die/der Schriftführerin/Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und dieses fortlaufend zu nummerieren. Insbesondere sind die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzuzeichnen. Bei jeder Sitzung ist per Beschluss die Richtigkeit des Protokolls der voran-

gegangenen Sitzung bzw. dessen Richtigstellung und Ergänzung festzustellen.

6. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wahlen erfordern im 1. und 2. Wahlgang die Zweidrittelmehrheit, ab dem 3. Wahlgang die einfache Mehrheit.

7. Die Abstimmungen im Pfarrgemeinderat erfolgen mittels Handzeichen.

Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Wahlen werden immer geheim durchgeführt.

8. Wenn der Vorsitzende (Pfarrer) an einer Pfarrgemeinderats-Sitzung nicht teilnehmen kann, werden ihm die Beschlüsse vorgelegt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch, treten sie in Kraft.

Durch den begründeten Einspruch (Veto) des Vorsitzenden (des Pfarrers) nach der Beschlussfassung wird ein Beschluss ausgesetzt. Die betreffende Sache wird zur weiteren Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Erhebt der Vorsitzende (Pfarrer) bei der zweiten Behandlung wieder Einspruch, tritt der Beschluss nicht in Kraft. Der PGR kann dagegen unter Angabe der Gründe Berufung einlegen.

Diese Berufung ist zunächst an den Dekan zu richten. In weiterer Folge steht die im PGR-Statut unter Punkt IX angegebene Vorgangsweise offen.

9. Die Mitglieder des PGR sind hinsichtlich der Punkte, die als vertraulich erklärt wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Antrag auf Vertraulichkeit kann von jedem Mitglied am Beginn der Sitzung eingebracht werden und ist mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Die Behandlung von personellen Angelegenheiten ist immer vertraulich.

10. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, ausgenommen die Behandlung der Tagesordnungspunkte, die als vertraulich erklärt

wurden. Die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden veröffentlicht (Anschlag).

In-Kraft-Treten

1. Diese Geschäftsordnung wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom **01.09.2026** in Kraft gesetzt.
2. Im selben Zeitpunkt treten alle vorigen Geschäftsordnung außer Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2026-127)

Gesetze

49. Wahlordnung Pfarrgemeinderatswahl

I. Allgemeine Bestimmungen

1. In allen Pfarren und Filialkirchen (im Folgenden „Pfarren“ genannt) ist ein Pfarrgemeinderat zu wählen.

In Filialkirchen soll, wenn es in diesen einen Pfarrkirchenrat und ein eigenständiges Gemeindeleben (zB Kirchenrechnung, Matrikenführung, ...) gibt, bis auf weiteres ein Pfarrgemeinderat eingerichtet werden bzw. eingerichtet bleiben.

2. Wo es die pastoralen Gegebenheiten nahelegen, kann – nach erfolgter Zustimmung aller bestehenden Pfarrgemeinderäte im Seelsorgeraum – ein gemeinsames Gremium für den Seelsorgeraum als Pfarrgemeinderat gewählt werden. Dieser übernimmt dann die Aufgaben der einzelnen Pfarrgemeinderäte und eines Seelsorgeraumrates. Sollte dies der Fall sein, gelten die Bestimmungen des Statuts des Pfarrgemeinderates und der dazugehörigen Ordnungen jeweils idgF analog.
3. In Weiterführung von Abs. (2) kann sich auch nur ein Teil der Pfarren in einem Seelsorgeraum für einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat der betreffenden Pfarren entscheiden, auch wenn andere Pfarren dieses Seelsorgeraumes weiterhin einen Pfarrgemeinderat für jede Pfarre wählen. In diesen Fällen ist weiterhin ein Seelsorgeraumrat gemäß den diözesanen Bestimmungen für Seelsorgeräume vorzusehen.
4. Die Wahl ist direkt und geheim.
5. Wahlberechtigt ist jede/r Katholik/in, die/der in der

Pfarre ihren/seinen Wohnsitz hat und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Eine vom Wohnsitzprinzip abweichende Regelung: Personen, die sich einer Pfarre außerhalb ihres Wohnsitzes zugehörig fühlen, sind auch dort wahlberechtigt. Dies bedarf eines grundsätzlichen Beschlusses des Pfarrgemeinderates der Pfarre, in der sie wählen möchten. (siehe II/1)

6. Wählbar sind Katholik/innen unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. eine bewusst christliche Lebensgestaltung, die sich am Evangelium und an der geltenden Praxis kirchlichen Lebens orientiert;
 - b. die Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres;
 - c. Wohnsitz in der Pfarre (bei Vorliegen von Beschlüssen des Pfarrgemeinderates gilt die Ausnahme vom Wohnsitz auch für die Wählbarkeit, vgl. I/3 der Wahlordnung);
 - d. die Bereitschaft zum Dienst und zur Mitarbeit in der Gemeinde im Sinne von I. und II. des Statutes des Pfarrgemeinderates;
 - e. die Fähigkeit zur verantwortungsvollen und solidarischen Zusammenarbeit, vgl. Statut des Pfarrgemeinderates I
7. Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.
8. Beim Wahlvorschlag des Pfarrgemeinderates soll ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine ausgewogene Altersverteilung angestrebt werden. In jedem Pfarrgemeinderat ist eine Jugendvertretung verbindlich zu gewährleisten.

9. Die mit der Wahl und deren Vorbereitung verbundenen Kosten sind von der Pfarre zu tragen.

II. Allgemeine Wahlvorbereitungen durch den Pfarrgemeinderat

1. Nach der Kundmachung des Wahltermins im Diözesanblatt, spätestens aber zehn Wochen vor der Wahl, hat der Pfarrgemeinderat festzulegen:
 - a. die Gesamtzahl der Mitglieder des künftigen Pfarrgemeinderates incl. Festlegung des Anteils an Jugendvertretern/innen.

Die im Statut unter III/2 angegebenen Richtzahlen dienen dabei als Orientierung. Vergrößerungen oder Verkleinerungen aus ortsspezifischen Gründen sind möglich.

- b. wie viele Mitglieder davon durch Wahl zu ermitteln sind (mindestens die Hälfte – siehe Statut II/1).
 - c. das Wahlmodell incl. der Entscheidung über Familienstimmrecht und Briefwahl
 - d. ob Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Pfarrgebietes haben und sich der Pfarre zugehörig fühlen, aktiv und passiv wahlberechtigt sein sollen (siehe I/3)
 - e. ob gesamt Pfarrlich oder nach Ortsteilen gewählt wird
 - f. ob für den gesamten Seelsorgeraum ein gemeinsames Gremium im Sinne des Pfarrgemeinderates gewählt werden soll
 - g. die Art der Kandidatenermittlung (siehe durch den Pastoralen Bereich SEELSORGE.leben als Leitlinie vorgeschlagene Modellen)

Die Kandidaten/innen der Jugend werden von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen (14 bis 25-jährige) in einem eigenen Vorgang ermittelt (siehe Modelle der Kandidatenermittlung für Jugendvertreter/innen).

Aufgrund der Lebensrealität von jungen Menschen ist das Öfteren absehbar, dass sie nicht für die gesamte Funktionsperiode als Jugendvertreter/in zur Verfügung stehen werden. Dies soll jedoch kein Hindernis sein, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen.

2. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat bis spätestens zehn Wochen vorher eine Wahlkommission. Die Mitglieder müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Ihre Namen und Adressen sind sofort dem Dekan und dem Pastoralen Bereich SEELSORGE.leben zu melden.
3. Der Wahltermin, die Gesamtzahl der Mitglieder

des Pfarrgemeinderates, die Zahl der zu Wählenden, sowie die Zusammensetzung der Wahlkommission ist ebenfalls spätestens 10 Wochen vor der Wahl ortsüblich zu verlautbaren.

III. Wahlkommission

1. Die Wahlkommission zählt fünf Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n. Es wird empfohlen, dass ein Mitglied der Wahlkommission ein/e Jugendliche/r bzw. junge/r Erwachsene/r ist.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. In Streitfällen entscheidet der Dekan.
3. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
4. Die Funktion der Wahlkommission erlischt mit Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. V/7) bzw. nach Erledigung allfälliger Einsprüche.
5. Aufgaben der Wahlkommission:
 - a. Erstellung eines Wählerverzeichnis, wo immer es möglich ist. Listen mit den Wahlberechtigten aus dem Pfarrgebiet können über das pfarrliche Matrikenprogramm erstellt oder im Matrikenreferat der Diözese Innsbruck angefordert werden
 - b. Kandidaten/innenermittlung nach den Vorgaben in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat
 - c. Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten/innen und Einholung ihrer Zustimmung zur Kandidatur
 - d. Erstellung der Kandidaten/innenliste und Vorbereitung der Stimmzettel
 - e. Verlautbarung der wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung, der Kandidaten/innenliste, der Wahllokale und Wahlzeiten
 - f. Vorbereitung und Durchführung des Wahlganges nach Vorgabe des Pfarrgemeinderates / der Pfarrgemeinderäte
 - g. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses
 - h. Entgegennahme und Bearbeitung allfälliger Einsprüche
6. Aufgaben der Wahlkommission beim Wahlmodell Urwahl (Ergänzung zu III./5)
 - Am Wahltag erstellt die Wahlkommission aus den vorgeschlagenen Personen eine Liste, in der die Kandidaten/innenvorschläge nach Stimmenanzahl gereiht sind.
 - Die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen

wird geprüft.

- Beginnend mit den Meistgenannten wird bei den vorgeschlagenen Personen die Zustimmung zur Wahl eingeholt.

IV. Wahlvorgang

1. Die Wahlkommission kann nach Bedarf Hilfsgremien für den Wahlvorgang (bei mehreren Wahlorten/Wahllokalen) einsetzen.
2. Die Stimmzettel sind am Sonntag vor der Wahl aufzulegen oder den Wählern vorher zu übermitteln und zusätzlich im Wahllokal bereitzuhalten.
3. Am Wahlort ist die Möglichkeit für eine geheime, schriftliche Wahl zu schaffen.
4. Die Wahlberechtigung des Wählers ist durch die Wahlkommission ortsüblich zu überprüfen. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
5. Die Wahl erfolgt mit dem amtlichen Stimmzettel, durch Kennzeichnung der/des gewünschten Kandidaten/in. Insgesamt dürfen nicht mehr Namen gekennzeichnet oder hinzugefügt werden, als gewählt werden dürfen.
6. Der gesamte Wahlvorgang ist von der Wahlkommission oder von den von ihr eingesetzten Hilfsgremien (vgl. IV.1) zu beaufsichtigen.
7. Um Kranken oder an der Wahl verhinderten Personen die Stimmabgabe zu ermöglichen, wird die Briefwahl als Möglichkeit der Stimmabgabe empfohlen (siehe Wahlmodelle IV.2).

V. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Nach Abschluss der Wahl wird das Ergebnis ermittelt.
2. Als ungültige Stimmzettel gelten: nicht amtliche Stimmzettel und solche, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht (dies beinhaltet auch leere Stimmzettel).
3. Als gewählt gelten jene Kandidaten/innen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Die weiteren Kandidaten/innen gelten nach der Stimmzahl als Ersatzperson und rücken bei Ausscheiden eines/r Gewählten nach.

Bei Stimmengleichheit sucht die Wahlkommission zusammen mit dem Pfarrgemeinderats-Vorstand/ dem Pfarrgemeinderat nach einer geeigneten Lösung.

4. Die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen und das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und bis zur nächsten Wahl im Pfarrarchiv zu verwahren.
5. Die Wahlkommission informiert unverzüglich den Pfarrer/Pfarrprovisor sowie die Pfarrkuratoren/ Pfarrkuratorinnen sowie die gewählten und die nicht gewählten Kandidaten/innen vom Wahlergebnis.
6. Die Namen der gewählten Kandidaten/innen sind am ersten Sonntag nach der Wahl ohne Angabe der Stimmenzahl zu verlautbaren.
7. Die Wahl kann bei der Wahlkommission binnen einer Woche nach Verlautbarung angefochten werden. Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Wahlkommission besteht an den Dekan, der innerhalb von zwei Wochen entscheidet.

VI. Nach der Wahl

1. Innerhalb von 14 Tagen berufen die neu gewählten und die amtlichen Mitglieder unter dem Vorsitz des Pfarrers weitere Personen in den Pfarrgemeinderat (vgl. Statut II/4).
2. Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates hat spätestens sechs Wochen nach der Wahl stattzufinden. Mit dieser Sitzung erlischt das Mandat des bisherigen Pfarrgemeinderates.
3. Bei der konstituierenden Sitzung erfolgen die statutengemäßen Wahlen (vgl. Statut V/1) und die Unterzeichnung der von der Diözese vorgeschriebenen Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis und der Erklärung zum Kinder- und Jugendschutz.
4. Die Zusammensetzung des neuen Pfarrgemeinderates und die gewählten Funktionen sind ortsüblich zu verlautbaren. Deren Namen sind mit den gewünschten Daten bis drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung dem Dekan und dem Pastoralen Bereich SEELSORGE.leben zu melden.

VII. Schlichtungsstelle

Bei Unklarheiten und Konflikten in Zusammenhang mit der Wahl kann die Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinderäte kontaktiert werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit **01.09.2026** in Kraft. Mit Inkrafttreten werden gleichzeitig alle vorherigen Regelungen außer Kraft gesetzt.

(Reg. Zl. 31-1/j/2026-128)

Pastorale Praxis

50. Landesfeiertag – 15.08.2026

Alle Pfarrverantwortlichen werden seitens des Landes Tirol gebeten, bei der Feier des Hohen Frauentages in folgenden Belangen mitzuwirken:

- Feierliches Glockengeläute am 14. August in der Zeit von 19:00 Uhr bis 19:10 Uhr
- Beflaggung aller Kirchen am 15. August

Die Beflaggung der öffentlichen Gebäude des Landes und der Gemeinden wird vom Amt der Tiroler Landesregierung angeordnet. Der Landesfeiertag wird in Innsbruck durch einen Festgottesdienst in der Jesuitenkirche, zelebriert von Abt Leopold Baumberger OPraem, begangen.

Personalnachrichten

51. Personelle Veränderungen

Diözesane Aufgaben

Bischöfliches Priesterseminar der Diözesen Innsbruck und Feldkirch

P. Dr. Markus Schmidt SJ als interimistischer Leiter
(Rechtswirksamkeit ab 19.06.2026)

Generalvikariat

MMag. Norbert Zur Lic. iur. can. als stellvertretender Generalvikar
(Rechtswirksamkeit ab 19.06.2026)

PB BILDUNG.gestalten

Mag. Angelika Stegmayr als Leiterin und Notarin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2031)

Mag. Manuela Schweigkofler als Stellvertreterin der Leiterin und Notarin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2030)

PB CARITAS.stärken

Mag. Elisabeth Rathgeb als Leiterin, Direktorin der drei Caritas-Stiftungen und Notarin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2029)

Mag. Jürgen Gschnell als Stellvertreter der Leiterin und Notar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2029)

Stabsstelle Generalvikariat

Dr. Johann Wechner als Leiter und Notar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 30.09.2028)

ZD Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Michael Gestaltmeyr als interimistischer Leiter und Notar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 30.09.2026)

Mag. Elisabeth Berger-Rudisch als Leiterin und Notarin
(Rechtswirksamkeit von 01.10.2026 bis 30.09.2027)

ZD Kanzlei und Recht

Mag. Stephanie Marberger MA als Vizekanzlerin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2030)

Dekanate/Seelsorgeräume/Pfarren

DEKANAT BREITENWANG

Seelsorgeraum Oberlechthal

Sinto Kallarakkal Thomas als interimistischer Leiter und Pfarrprovisor im SR
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2027)

P. Thomas Gögele LC als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 28.02.2027)

Seelsorgeraum Region Reutte

Daniela Schweißgut als Pfarrkoordinatorin (ha) im SR
(Rechtswirksamkeit von 01.05.2026 bis 30.04.2031)

Seelsorgeraum Unteres Lechtal

DDr. Alex Masangu als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2027)

Seelsorgeraum Zwischentoren

Dr. Otto Walch als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

DEKANAT FÜGEN-JENBACH

Mag. Wieslaw Blas als Vikar im Dekanat
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

DEKANAT HALL

Seelsorgeraum Absam-Absam-Eichat-Thaur

Ambrosius Lolong als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

Seelsorgeraum Hall

Pfarre Hall Schöneegg

Br. Jean Prisca Randrianasy OFMCap als Vikar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2027)

Filialkirche Hall Heiligkreuz

P. Georg Hanser MHM als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit von 01.01.2026 bis 31.08.2027)

DEKANAT IMST

Seelsorgeraum Imst-Gurgltal

Bibin Xavier MA MA als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

Julia Baumgartner MA als SR-Koordinatorin
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

Seelsorgeraum Inntal

P. Ulrich Berkmüller ORC als Leiter und Pfarrprovisor im SR
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2031)

Seelsorgeraum Vorderes Pitztal

Chibuike Ogonnaya Ukeh als Pfarrprovisor im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

DEKANAT INNSBRUCK

Pfarre Innsbruck Maria am Gestade

P. Baptist Sudhakar M. Antony Samy MA OSM als Vikar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2027)

Seelsorgeraum Amras-Neu-Pradl-Pradl-St. Norbert

Pfarre Innsbruck Neu-Pradl

Peter Iwueze als Seelsorger der afrikanischen Gottesdienst-Gemeinde
(Rechtswirksamkeit ab 01.06.2026)

Seelsorgeraum Innsbruck St. Paulus-St. Pirmin

MMag. Dr. Jörg Schlechl als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

DEKANAT LIENZ

Seelsorgeraum Sonnseite

Dr. Franz Troyer als Pfarrprovisor im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

Mag. Godfrey Kautha Baluku BA als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

Bruno Decristoforo als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

DEKANAT MATREI AM BRENNER

Seelsorgeraum Mittleres Wipptal

Remigius Ibudialo BA BA als Pfarrprovisor nun im gesamten SR
(Rechtswirksamkeit von 01.07.2026 bis 31.08.2027)

Dipl. PAss Herbert Schlaucher als Seelsorger im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

P. Mag. Roni Yosafat Sentosa MA CM als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2027)

DEKANAT MATREI IN OSTTIROL

Ilse Mair als Seelsorgerin im Dekanat
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.01.2028)

DEKANAT PRUTZ

Seelsorgeraum Prutz-Kaunertal

Alice Hofer als Leiterin und Seelsorgerin im SR
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2031)

Cons. Mag. Franz Hinterholzer als Pfarrprovisor im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

DEKANAT SCHWAZ

Seelsorgeraum Fritzens-Volders-Wattens

Mag. Heritier Mbwarembe Mbulu MA MA als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2029)

DEKANAT TELFS

Seelsorgeraum Inzing-Hatting-Polling

Pfarre Hatting

Christoph Schöpf als Pfarrkoordinator (ea)
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2031)

Seelsorgeraum Telfs

Pfarre Rietz

Cornelia Gstrein als Pfarrkoordinatorin (ha)
(Rechtswirksamkeit von 01.05.2026 bis 30.04.2031)

Seelsorgeraum Seefelder Plateau

P. Jayanthi Raju Golla SHS als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

Seelsorgeraum Zirl-Pettneu

Mag. Stephen Dsouza als Kooperator im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

DEKANAT WILTEN-LAND

Pfarre Völs

Mag. Suresh Thomas Santhiago als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2027)

Seelsorgeraum Mutters-Natters

Pfarre Mutters

Mag. Constantin Toriser als Seelsorger
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2027)

DEKANAT ZAMS

Seelsorgeraum Vorderes Stanzertal

Br. Joly Puthusserry Varghese OFMCap als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2026)

Ruhendstellungen

Bischöfliches Priesterseminar der Diözesen Innsbruck und Feldkirch

Mag. Roland Buemberger als Regens
(Rechtswirksamkeit mit 19.06.2026)

Generalvikariat

Mag. Roland Buemberger als Generalvikar
(Rechtswirksamkeit mit 19.06.2026)

Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär:innen

(Rechtswirksamkeit mit 01.05.2026)

Entpflichtungen

Komitee für die Päpstlichen Missionswerke

MMag. DDr. Johannes Laichner als Diözesandirektor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT AXAMS

Seelsorgeraum ROK, Ranggen-Oberperfuss-Kematen

Pfarre Ranggen

Diakon Franz Hofinger als Std. Diakon
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT BREITENWANG

Seelsorgeraum Oberlechthal

Lic. Joseph Thambi Gone MA als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit mit 30.06.2026)

Seelsorgeraum Region Reutte

Mag. Gerhard Kuss als Seelsorger im SR
(Rechtswirksamkeit mit 30.09.2026)

Filialkirche Reutte

Mag. Gerhard Kuss als Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit mit 30.09.2026)

Pfarre Lechaschau

Daniela Schweißgut als Pfarrkoordinatorin (ha)
(Rechtswirksamkeit mit 30.04.2026)

Seelsorgeraum Zwischentoren

Mag. Lic. spir. Herbert Traxl als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT FÜGEN-JENBACH

P. Arun Abraham MA CST als mithelfender Priester im Dekanat
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT HALL

Seelsorgeraum Absam-Absam-Eichat-Thaur

P. Josef Schmölzer MHM als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT IMST

P. Maximilian Maria Schwarzbauer BA als Dekan-Stellvertreter
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Seelsorgeraum Imst-Gurgltal

Mag. Olivier Bonianga Liama als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Pfarre Imsterberg

Julia Baumgartner MA als Pfarrkoordinatorin (ha)
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Seelsorgeraum Inntal

MMag. DDr. Johannes Laichner als Leiter und Pfarrer im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Seelsorgeraum Vorderes Pitztal

P. Maximilian Maria Schwarzbauer BA als Pfarrprovisor im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

P. Simon Plankensteiner als Kooperator im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Filialkirche Leins

Klaus Loukotta als Pfarrkoordinator (ea)
(Rechtswirksamkeit mit 31.03.2026)

DEKANAT INNSBRUCK

Dipl. PAss Herbert Schlaucher als Regionalverantwortlicher für die Region Innsbruck-Ost im Dekanat
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Seelsorgeraum Amras-Neu-Pradl-Pradl-St. Norbert

Pfarre Innsbruck Neu-Pradl

Lawrence Joseph Kibuuka als Seelsorger der afrikanischen Gottesdienst-Gemeinde
(Rechtswirksamkeit mit 31.05.2026)

Seelsorgeraum Dreieiligen-St. Jakob

Klara Sturm BEd Bacc. als Seelsorgerin im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Seelsorgeraum Innsbruck St. Paulus-St. Pirmin

Dipl. PAss Herbert Schlaucher als Seelsorger im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Seelsorgeraum Wilten-Wilten-West

Mag. Hajnalka Ritli als Seelsorgerin im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT LIENZ

Seelsorgeraum Lienz Nord

Richard Agerer als Diakon und Seelsorger im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Seelsorgeraum Sonnseite

Bruno Decristoforo als Pfarrer im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT MATREI AM BRENNER

Mag. Krzysztof Kaminski als Dekan-Stellvertreter
(Rechtswirksamkeit mit 30.06.2026)

Seelsorgeraum Mittleres Wipptal

Pfarren Gschnitz, Steinach am Brenner und Trins

Mag. Krzysztof Kaminski als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 30.06.2026)

DEKANAT MATREI IN OSTTIROL

Seelsorgeraum Matrei i.O.-Huben-Kals

Cons. Alban Ortner als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit mit 30.04.2026)

DEKANAT PRUTZ

P. Simon Plankensteiner als Dekanatsjugendseelsorger
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Seelsorgeraum Prutz-Kaunertal

P. Simon Plankensteiner als Kooperator im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Pfarre Ried im Oberinntal

Alice Hofer als Pfarrkoordinatorin (ha)
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT SCHWAZ

Seelsorgeraum Fiecht-Stans-Vomp

P. Lic. Pouliwan Joachin Some OP als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT SILLIAN

Lisa Senfter als Dekanatsjugendleiterin
(Rechtswirksamkeit mit 25.11.2026)

Seelsorgeraum Tiroler Gailtal

Mag. Heritier Mbwarembe Mbulu MA MA als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT SILZ

Seelsorgeraum Mieminger Plateau

Japhet Edward Mwaya als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT TELFS

Seelsorgeraum Inzing-Hatting-Polling

Pfarre Hatting

Erika Auer als Pfarrkoordinatorin (ea)
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Seelsorgeraum Seefelder Plateau

MMag. Lic. phil. fac. theol. Herbert Kolatschek als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Seelsorgeraum Telfs

Diakon Mag. Danijel Jurić als Std. Diakon und Seelsorger im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

DEKANAT ZAMS

Seelsorgeraum Vorderes Stanzertal

P. Mag. Roni Yosafat Sentosa MA CM als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2026)

Personalnachrichten

52. Diözesane Gremien/Kommissionen, kirchliche Vereinigungen/Stiftungen

Diözesaner Wirtschaftsrat

(Rechtswirksamkeit von 01.07.2026 bis 30.06.2031)

Mag. Thomas Spielmann als geschäftsführender
Vorsitzender

Mitglieder mit Stimmrecht

Dr. Sarah Bitschnau-Wieser MSc in der Vollver-
sammlung und im Aufsichtsausschuss

Hans Eibl im Finanzbeirat

Mag. Alexander Erhart im Immobilienbeirat

Dipl.-Ing. Gabriele Fischer in der Vollversammlung
und im Mildtätigkeitsbeirat

Dr. Dan Katzlinger FamOT im Immobilienbeirat und
in der Vollversammlung als Vertreter des Immobi-
lienbeirates und Ersatzmitglied mit Stimmrecht im
Aufsichtsausschuss

Marie-Sophie Kirchler BA in der Vollversammlung
und im Aufsichtsausschuss

Univ.-Prof. Dr. Sabine Konrad im Immobilienbeirat

Mag. Reinhard Macht im Mildtätigkeitsbeirat

Mag. Johannes Marsoner im Mildtätigkeitsbeirat

MMag. Reinhard Mayr im Finanzbeirat

Dr. Eugen Neururer im Aufsichtsausschuss und in
der Vollversammlung

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees in der Vollver-
sammlung als Vertreter des Finanzbeirates und im
Finanzbeirat

Mag. Peter Wacker in der Vollversammlung und im
Aufsichtsausschuss

Teilnehmer:innen ohne Stimmrecht

MMag. Magdalena Bernhard Lic. iur. can. in der
Vollversammlung, im Aufsichtsausschuss und im
Immobilienbeirat

Mag. (FH) Marlies Hofer-Perktold in der Vollver-
sammlung, im Aufsichtsausschuss, im Immobilien-
beirat, im Finanzbeirat und im Mildtätigkeitsbeirat

Michael Josef Huber in der Vollversammlung und
im Immobilienbeirat

Mag. Dr. Rainer Kirchmair in der Vollversammlung,
im Aufsichtsausschuss, im Immobilienbeirat, im
Finanzbeirat und im Mildtätigkeitsbeirat

Mag. Elisabeth Rathgeb in der Vollversammlung
und im Mildtätigkeitsbeirat

Mag. Thomas Spielmann in der Vollversammlung
und im Aufsichtsausschuss

Hochschulstiftung KPH Edith Stein – Stiftungsrat

Sr. Dr. Mag. (FH) Mag. Barbara Flad als Mitglied
Mag. Elisabeth Hammer als Mitglied
Mag. Dr. Cornelius Inama MSc. als Mitglied
Mag. Dr. Rainer Kirchmair als Mitglied
Gottfried Kompatscher als Mitglied
Mag. DDr. Erwin Konjecic als Mitglied
MMag. Andreas Weber als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.07.2026 bis 30.06.2031)

Mag. Annamaria Ferchl-Blum MAS als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.07.2026 bis 30.11.2026)

Mag. Sarah Benzer als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.12.2026 bis 30.06.2031)

Kommission für Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt in der Diözese Innsbruck

Dr. Georg Menardi als Vorsitzender
(Rechtswirksamkeit von 03.06.2026 bis 31.03.2031)

MMag. Dr. Andreas Fleckl als Mitglied

Dr. Georg Menardi als Mitglied

Mag. Maria Plankensteiner-Spiegel MAS als
Mitglied

Mag. Hans Tauscher als Mitglied

Sr. Dr. Ilsemarie Weiffen RSCJ als Mitglied

Mag. Dr. Manuela Werth als Mitglied

(Rechtswirksamkeit von 01.04.2026 bis 31.03.2031)

Konsistorium

Mag. Elisabeth Berger-Rudisch als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.10.2026 bis 30.09.2027)

Msgr. Dr. Peter Ferner als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 22.06.2026 bis 11.11.2029)

Mag. Elisabeth Rathgeb als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2029)

Mag. Angelika Stegmayr als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2031)

Dr. Johann Wechner als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis
30.09.2028)

Konsultorenkollegium

Msgr. Dr. Peter Ferner als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 22.06.2026 bis 11.11.2029)

MMag. Norbert Zur Lic. iur. can. als geschäftsfüh-
render Vorsitzender
(Rechtswirksamkeit ab 19.06.2026)

Priesterrat

P. Dr. Markus Schmidt SJ als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 19.06.2026 bis 11.11.2029)

Mag. Elisabeth Berger-Rudisch als a.o. Mitglied
ohne Stimmrecht
(Rechtswirksamkeit von 01.10.2026 bis 30.09.2027)

Mag. Elisabeth Rathgeb als a.o. Mitglied ohne
Stimmrecht
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2029)

Mag. Angelika Stegmayr als a.o. Mitglied ohne
Stimmrecht
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis 31.08.2031)

Dr. Johann Wechner als a.o. Mitglied ohne Stimm-
recht
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis
30.09.2028)

MMag. Norbert Zur Lic. iur. can. als Mitglied des
Vorstands
(Rechtswirksamkeit ab 19.06.2026)

Kuratorium über die Verleihung des Petrus-Cani- sius-Ordens

Dr. Johann Wechner als Leiter und Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis
30.09.2028)

Kuratorium über die Verleihung von Verdienstzei- chen und Ehrenzeichen

Dr. Johann Wechner als Leiter
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2026 bis
30.09.2028)

Ruhendstellungen

Canisiuswerk – Zentrum für Geistliche Berufe

Mag. Roland Buemberger als Diözesandirektor
(Rechtswirksamkeit mit 19.06.2026)

Erweiterte Kommission für den Ständigen Diako- nat

Mag. Roland Buemberger als Mitglied
(Rechtswirksamkeit mit 19.06.2026)

Konsistorium

Mag. Roland Buemberger als Mitglied und
geschäftsführender Vorsitzender
(Rechtswirksamkeit mit 19.06.2026)

Konsultorenkollegium

Mag. Roland Buemberger als Mitglied und
geschäftsführender Vorsitzender
(Rechtswirksamkeit mit 19.06.2026)

Priesterrat

Mag. Roland Buemberger als Mitglied und Mitglied
des Vorstands
(Rechtswirksamkeit mit 19.06.2026)

Personalnachrichten

53. Ehrungen: Bischöfliche Amtsamt:rät:innen

Mit dem Titel Bischöfliche Amtsamt:rät:in bzw. Bischöflicher Amtsamt:rät (25 Jahre hauptamtlicher Dienst für die Diözese Innsbruck) wurden ausgezeichnet:

Alexandra Bregenzer
Tanja Gabl

Dr. Martin Kapferer
Diakon Dipl. PAss. Thomas Schmidt
Mirjam Schulz
Mag. Ursula Teißl-Mederer

Personalnachrichten

54. Jubiläen¹

Diözesanpriester

65 Jahre

Msgr. Josef Wieser

60 Jahre

Cons. Anton Eppacher

50 Jahre

Heinrich Berger
Stefan Hauser
Schulamtsleiter i.R. Cons. Oswald Stanger

40 Jahre

Ludwig Kleissner

25 Jahre

Hannes Binder

Ständige Diakone

50 Jahre

Cons. Karlheinz Wallnöfer

25 Jahre

Wolfgang Ebner
Gerhard Hartmann
Franz Hofinger

Willi Holzhammer
Alfons Kössler
Michael Nocker
Peter Scheiber
Thomas Schmidt

Ordensgemeinschaften – Männerorden

Franziskaner Provinz Austria vom hl. Leopold

60 Jahre – Priester

P. Wolfhard Würmer OFM

60 Jahre – Orden

P. Rupert Schwarzl OFM
P. Gotthard Thöny OFM

40 Jahre – Orden

P. Martin Bichler OFM
P. Fritz Wenigwieser OFM

50 Jahre – Priester

P. Josef Höller OFM

25 Jahre – Priester

P. René Dorer OFM
P. Roland Faustin OFM

¹ 15 (Std. Diakon), 25, 40, 50, 60, 65, 70 Jahre Priesterweihe/Weihe zum Ständigen Diakon/Ordenseintritt/Profess

Jesuiten

70 Jahre – Orden

Fr. Alois Stofner SJ

60 Jahre – Orden

P. Edmund Runggaldier SJ

50 Jahre – Orden

P. Toni Witwer SJ

25 Jahre – Orden

P. Felix Schaich SJ

Kapuzinerdelegation Tirol

60 Jahre – Orden

Br. Josef-Rupert Huber OFMCap

50 Jahre – Priester

Br. Josef Künzle OFMCap

Orden der Regularkanoniker vom Hl. Kreuz

25 Jahre – Priester

P. Bernhard Springer ORC

Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten

65 Jahre – Profess

D. Bruno Josef Kössler OPraem

40 Jahre – Profess

D. Christoph Perntner OPraem

Salesianer Don Boscos

65 Jahre – Profess

P. Siegfried Mitteregger SDB

Serviten

70 Jahre – Profess

P. Reinhold Maria Bodner OSM

65 Jahre – Priester

P. Reinhold Maria Bodner OSM

50 Jahre – Priester

P. Leonhard M. Lanser OSM

25 Jahre – Priester

P. Martin M. Lintner OSM

St. Josefs-Missionare von Mill Hill

50 Jahre – Priester

P. Alexander Wolf MHM

Zisterzienser

60 Jahre – Priester

P. Norbert Schnellhammer OCist

Ordensgemeinschaften – Frauenorden

Barmherzige Schwestern Innsbruck

70 Jahre – Profess

Sr. Reinelde Feurstein
Sr. Irmtraud Knapp

60 Jahre – Profess

Sr. Sabina Höfle

Barmherzige Schwestern Zams

70 Jahre – Profess

Sr. M. Hildegard Aichner
Sr. M. Elisabeth Burtscher

Sr. Regina Maria Hofer
Sr. M. Virginia Müller
Sr. M. Angelika Rauch

60 Jahre – Profess

Sr. M. Lydia Aschbacher
Sr. Hedwigis Vent

Barmherzige Schwestern vom Hl. Kreuz Hall

70 Jahre – Profess

Sr. Gebharda Nigsch

60 Jahre – Profess

Sr. M. Gerlinde Gorbach
Sr. Herta Hartmann
Sr. Angela Mennel
Sr. Teresa Reh

50 Jahre – Profess

Sr. Verena Maria Oberhauser

Karmelitinnen Innsbruck-Mühlau

65 Jahre – Profess

Sr. Johanna vom Kreuz (Baldauf)

40 Jahre – Profess

Sr. Marianna vom Unbefleckten Herzen (Lauber)

Schwesternschaft vom Hl. Kreuz Petersberg

50 Jahre – Profess

Sr. Maria Gratia Koch
Sr. Maria Lidwina Mayer
Sr. Maria Marga Schanderl
Sr. Maria Sieglinde Schiller

Tertiarschwestern des hl. Franziskus Hall

60 Jahre – Profess

Sr. Edith Maria Aigner
Sr. Josefa Hiesmayr
Sr. Christa Maria Kristler

Personalnachrichten

55. Todesfälle

Im Herrn verschieden

P. Otto (Josef) Unterasinger OFM
01.01.1933 – 27.06.2026

P. Otto Unterasinger, 1933 in Lienz geboren, trat nach der Matura bei den Franziskanern in Hall ein und wurde 1959 zum Priester geweiht. Er unterrichtete viele Jahre am Gymnasium, wurde 1970 Hausgeistlicher im Krankenhaus Hall – und blieb es 50 Jahre lang. 40 Jahre war er auch Seelsorger im St. Josefs-Institut in Mils. Schwungvollen Schrittes war er unermüdlich unterwegs zu den Menschen. Mit viel Hingabe und Liebe zu den Liedern, die er auch selbst komponierte, gestaltete er Gottesdienste in der Kapelle des Krankenhauses. Pater Otto lebte franziskanische Bodenständigkeit, förderte die Ökumene, Frauen in der Seel-

sorge und Achtung vor der Schöpfung. Er starb am 27. Juni und wurde am Klosterfriedhof Hall bestattet. R.I.P. (Vgl. Tiroler Sonntag)

Mitteilungen

56. Zur Information und Beachtung

Erreichbarkeit des Bischofsbüros und Generalvikariats in den Som- merwochen

Bischofsbüro:

- 27. Juli bis 04. September: Mo. bis Do., 09:00 bis 12:00 Uhr | Mi. 13:00 bis 15:30 Uhr
- 20. bis 24. Juli und 17. bis 21. August: Büro geschlossen, Vertretung: Generalvikariat

Generalvikariat:

- 20. Juli bis 04. September: Mi. und Fr., 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr | Do., 14:00 bis 17:00 Uhr
- 10. bis 14. August und 24. bis 28. August: Büro geschlossen, Vertretung: Bischofsbüro

Fortbildungen

Hinweise und Empfehlungen für Aus- und Fortbildungen finden Sie im diözesanen Intranet auf der Seite der Internen Akademie. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Angebote.

Bischöfliches Ordinariat Innsbruck

MMag. Magdalena Bernhard Lic. iur. can.

Kanzlerin

MMag. Norbert Zur Lic. iur. can.

Stellvertretender Generalvikar

Medieninhaberin (Verleger): Diözese Innsbruck, vertreten durch stellvertretender Generalvikar MMag. Norbert Zur Lic. iur. can., Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Herausgeber und Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Verlags- und Herstellungsort: 6020 Innsbruck; Unternehmensgegenstand: röm.-kath. Diözese; Blattlinie: Kommunikations- und Informationsorgan der Diözese Innsbruck.